



## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
14.01.25	Bekanntmachung des Rechtes auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin / des Landrats am Sonntag, 23. Februar 2025 sowie der etwaigen Stichwahlen der Landrätin / des Landrats am 09. März 2025	12
17.01.25	Bekanntmachung der Durchführung des Baugesetzbuches; „8. Teilfortschreibung – Erneuerbare Energien“ des „Flächennutzungsplans 2017“ zur Darstellung von zwei zusätzlichen Sonderbauflächen für die Gewinnung von Solarenergie im Außenbereich „An der A 63“ und „An der Bahn“ in der Gemarkung Marnheim – Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	15

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
und für die Wahl der Landrätin / des Landrats  
am Sonntag, 23. Februar 2025**

**sowie der etwaigen Stichwahlen  
der Landrätin / des Landrats  
am 09. März 2025**

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, finden gleichzeitig die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag und die Wahl der Landrätin / des Landrats im Donnersbergkreis statt.

Das Wählerverzeichnis für die Gemeinden Bennhausen, Bischheim, Bolanden, Dannenfels, Gauersheim, Ilbesheim, Jakobsweiler, Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Marnheim, Mörsfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim und Stetten wird in der Zeit vom

**Montag, 3. Februar 2025, bis Freitag, 7. Februar 2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Meldeamt der

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden  
Zimmer 012  
Neue Allee 2  
67292 Kirchheimbolanden

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag, Montag, 3. Februar 2025 bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 7. Februar 2025, bis 12 Uhr, bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden  
Meldeamt  
Neue Allee 2  
67292 Kirchheimbolanden

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

**Sonntag, 2. Februar 2025,**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 208 Kaiserlautern durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin / des Landrats hat, kann an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 11 Abs. 8 der Kommunalwahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 11 Abs. 8 der Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

**bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr,**  
(2. Tage vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ein Wahlberechtigter, der im Wege der Briefwahl wählen will, erhält im Einzelnen folgende Unterlagen:

**a) Briefwahl bei der Bundestagswahl**

Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Bundestagswahl.

**b) Briefwahl bei der Wahl der Landrätin / des Landrats**

Mit dem Wahlschein für die vorstehende Wahl erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen gelben Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl(en)“,
- einen amtlichen mit der Anschrift der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahl“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Kommunalwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

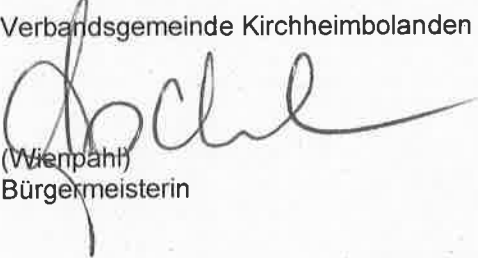
Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl an der Bundestagwahl und der Kommunalwahl teilnehmen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden.

Kirchheimbolanden, den 14. Januar 2025

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden



(Wienpahl)  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

„8. Teilfortschreibung – Erneuerbare Energien“ des „Flächennutzungsplans 2017“ zur Darstellung von zwei zusätzlichen Sonderbauflächen für die Gewinnung von Solarenergie im Außenbereich „An der A 63“ und „An der Bahn“ in der Gemarkung Marnheim - Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden;

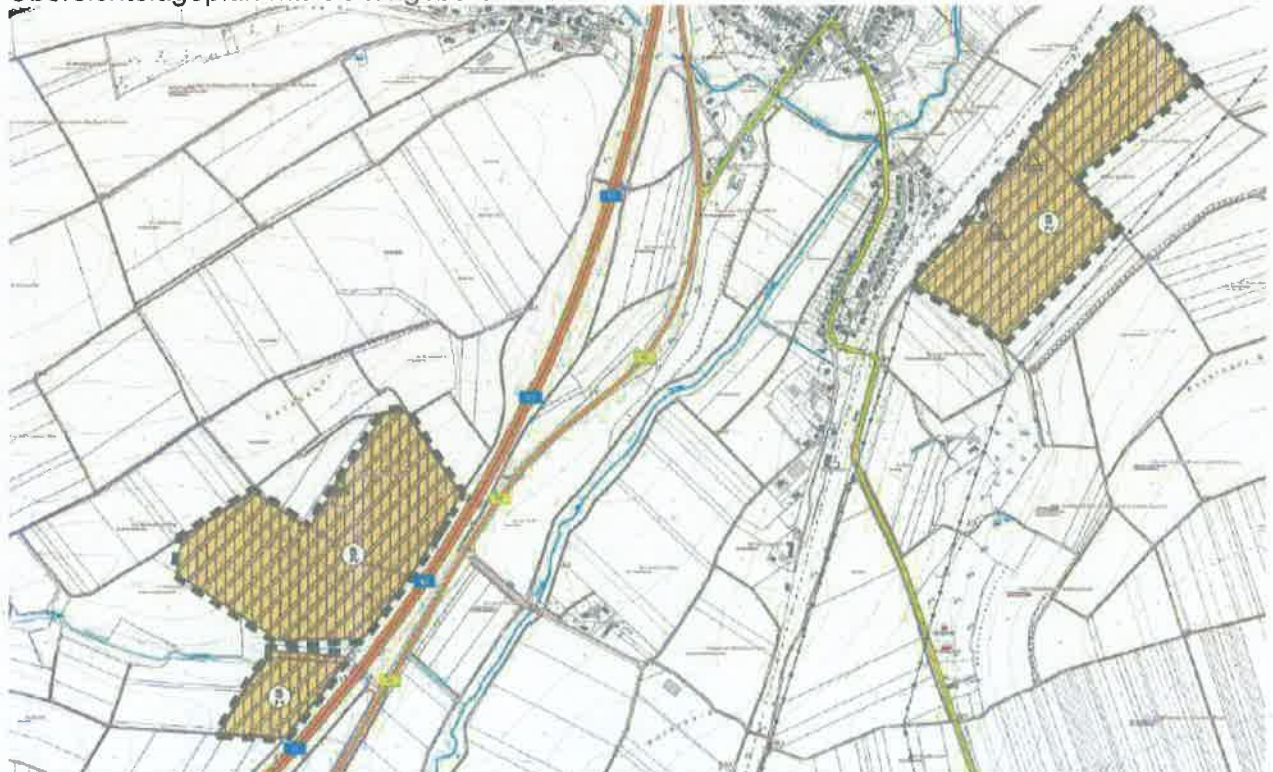
**-Bekanntmachung der Veröffentlichung/öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit der 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Flächennutzungsplans sollen parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne „An der A 63“ und „An der Bahn“ in der Gemarkung Marnheim südlich der Ortslage Marnheim zwei Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von ca. 36 ha dargestellt werden. Der gültige Flächennutzungsplan stellt für beide Bereiche landwirtschaftliche Flächen dar. Die von der Ortsgemeinde Marnheim aufzustellenden Bebauungspläne sind aus dem FNP zu entwickeln, deshalb erfolgt die Teiländerung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Der Ortsgemeinderat Marnheim hat am 10.05.2023 die Aufstellungsbeschlüsse für die B-Pläne gefasst.

Der Verbandsgemeinderat hat am 05.12.2023 den Einleitbeschluss für die 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit hat in der Zeit von 10.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024 stattgefunden. Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat sich in seiner Sitzung am 01.10.2024 mit den eingegangenen Stellungnahmen befasst, den Entwurf des Bauleitplans gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „8. Teilfortschreibung – Erneuerbare Energien“ des Flächennutzungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Derzeit werden in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden rd. 150 ha landwirtschaftliche Fläche für Solarparks im Außenbereich überplant, das entspricht einem Anteil von ca. 1,9 %

Übersichtslageplan mit Geltungsbereichen:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung wird der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht in der Zeit von:

### **27.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025**

Die ortsübliche Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter: <https://www.kirchheimbolanden.de/de/vg-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html> zum Download/zur Einsichtnahme bereit. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der angegebenen Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der o.a. Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse: [bauleitplanung@kirchheimbolanden.de](mailto:bauleitplanung@kirchheimbolanden.de)), können aber auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird aufgrund des § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Neben dem Entwurf des Bauleitplans mit Begründung und Umweltbericht liegen aktuell folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen vor und werden veröffentlicht:**

#### **1. Umweltbezogene Informationen/Gutachten:**

- Umweltbericht (September 2024)

#### **2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Abwägungstabelle):**

- **Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 18.07.2024**  
Sachbezug: Regionale Raumordnung, Solarleitfaden beachten, Bodenschutzbelange beachten, zeitliche Begrenzung der Solarnutzung, Sicherung des vollständigen Rückbaus, Anschlussnutzung Landwirtschaft, Zellertalbahn, Einhaltung des 2 % Flächenwertes, Abstände zu Betrieben mit Tierhaltung, Ausgleichsmaßnahmen nur produktionsintegriert, Abstände zu Biotopen
- **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde vom 25.06.2024**  
Sachbezug: Bodenschutz beachten, max. 2% Versiegelung, Mindestabstände von Module, ausreichend breite Korridore freihalten, Vermeidung von Barrierewirkung durch Begrenzung der Zaunlängen, Helgesgraben schützen, Vogelschutz, Habitatschutz, kumulative Effekte durch benachbarte Energieprojekte beachten, Niederschlagswasserbewirtschaftung/Starkregenereignisse, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Monitoring
- **Autobahn –West- GmbH des Bundes vom 17.07.2024**  
Sachbezug: Abstände zur Autobahn, Bauverbote und Baubeschränkungen

- **SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 01.08.2024**  
Sachbezug: Oberflächenentwässerung, Gewässer, Starkregengefährdung, Bodenschutz, Schutz hochwertiger Böden, Verzicht auf Module im Überschwemmungsbereich, Hangstabilität prüfen, Hinweis auf LABO-Arbeitshilfe
- **Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie vom 03.07.2024**  
Sachbezug: Archäologische Fundstellen, Sondage, Informationspflichten bei Bauarbeiten
- **Landesamt für Geologie und Bergbau vom 11.07.2024**  
Sachbezug: kein Altbergbau, vorliegende Böden und Schichtung, keine Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen zur Rohstoffsicherung
- **Landesbetrieb Mobilität Worms vom 09.07.2024**
- Sachbezug: Eingriffe ins Straßennetz vermeiden, Informationspflicht bei Bauarbeiten und Anlieferungen, Ausschluss von Blendwirkungen, Beteiligung der Autobahn GmbH
- **Deutsche Bahn AG – DB Immobilien 11.07.2024**  
Sachbezug: Eisenbahnverkehr darf in nicht beeinträchtigt werden, Hinweis auf Beteiligung der Kreisverwaltung wegen Zellertalbahn, Haftungspflichten des Projektierers/Betreibers
- **Zweckverband ÖPNV RLP Süd vom 25.06.2024**  
Sachbezug: Anlagen und Betrieb der Bahn/Zellertalbahn dürfen nicht beeinträchtigt werden, Hinweis auf mögliche Immissionen bei Betrieb und Wartung/Reparatur am Bahnkörper
- **Landesbetrieb Mobilität Koblenz vom 11.07.2024**  
Sachbezug: Bahnverkehr darf in nicht beeinträchtigt werden, Ausschluss von Blend-Effekten ist zu gewährleisten, Abstimmung wegen Zellertalbahn mit Kreisverwaltung erforderlich
- **Eisenbahnbundesamt vom 27.06.2024**  
Sachbezug: Hinweise zur Beteiligung der Landeseisenbahnaufsicht Saarbrücken
- **Pfalzwerke Netz AG vom 01.07.2024**  
Sachbezug: 20 kV-Leitung inkl. Schutzstreifen und 110 kV-Leitung weiteren Einschränkungen und Auflagen
- **Inexio vom 12.07.2024**  
Sachbezug: vorhandenes Leitungsnetz bei Planung und Bau beachten

### 3. Stellungnahmen von Privatpersonen und Unternehmen, die nicht zu den Trägern öffentlicher Belange gehören:

- Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben

Kirchheimbolanden, den 17.01.2025

gez. Wienpahl  
Bürgermeisterin